



München, Oktober 2013

Offene Verfahren über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung bei Rechtsanwälten

Auswirkungen abschließender Entscheidungen auf die Beitragspflicht beim Versorgungswerk

Abschließende Entscheidungen über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks werden derzeit vermehrt erst nach längerer Verfahrensdauer getroffen. Grund dafür ist die – gerade im Streitfall – notwendige Bearbeitungsdauer für das Widerspruchs- bzw. Klageverfahren, insbesondere wenn die Verfahren ruhend gestellt werden.

Es besteht – unabhängig von der Befreiung für eine angestellte Tätigkeit – mit Beginn der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der Mitgliedschaft in einer bayerischen Berufskammer Mitgliedschaft und Beitragspflicht im Versorgungswerk!

Erght letztlich eine für den Rechtsanwalt **negative Entscheidung** (d.h. die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung wird nicht erteilt), hat dies für die Beitragspflicht beim Versorgungswerk zur Folge:

→ Wurden die Beiträge seit Beschäftigungsbeginn bzw. Beginn des Verfahrens über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung **gestundet**, so sind, falls die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach wie vor besteht, Beiträge aus selbstständiger Tätigkeit, mindestens der Grundbeitrag, nachzuentrichten, und zwar rückwirkend ab Stundungsbeginn. Wir empfehlen daher grundsätzlich, schon ab Verfahrensbeginn laufend den Grundbeitrag an das Versorgungswerk zu zahlen, um hohe Beitragsnachforderungen (und ggf. Verrentungsnachteile wegen Zahlungseingang erst in späteren Kalenderjahren) zu vermeiden. Kommt es nachträglich doch zu einer positiven Entscheidung, würden die gezahlten Beiträge wieder erstattet oder – auf Wunsch – als freiwillige Mehrzahlung verbucht.

Falls die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach der negativen Entscheidung zurückgegeben wird, erlöschen alle Beitragsforderungen; bereits erworbene Anwartschaften auf Versorgung bleiben beitragsfrei aufrechterhalten.

→ Wurden die Beiträge aus dem Beschäftigungsverhältnis seit Beginn des Verfahrens an das Versorgungswerk geleistet, erfolgt eine Rückabwicklung: Die an das Versorgungswerk entrichteten Beiträge werden an den Arbeitgeber – zur Weiterleitung an die gesetzliche Rentenversicherung - zurückbezahlt. Falls die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach wie vor besteht, sind zum Versorgungswerk Beiträge aus selbstständiger Tätigkeit, mindestens der Grundbeitrag, zu entrichten, und zwar wiederum rückwirkend.

Kommt es letztlich zu einer für den Rechtsanwalt **positiven Entscheidung** (d.h. die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung wird erteilt), so sind rückwirkend die Beiträge aus dem Beschäftigungsverhältnis an das Versorgungswerk abzuführen. Bislang vom Arbeitgeber an die Einzugsstelle der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtete Beiträge kann der Arbeitgeber von dieser zurückzufordern.

Ihre Bayerische Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung